

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 10

Buchbesprechung: Rezensionen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf eine kürzliche Mitteilung des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes:

Die zur Verfügung stehende Holzkohle, die weitaus zum grössten Teil aus dem Ausland eingeführt werden muss, kann die fehlende Kohle für die Raumheizung und für Kochzwecke nicht ersetzen. Sie muss vielmehr für die bisherigen Verbraucher, insbesondere für die Industrie und das Gewerbe, bereitgehalten werden. Aus diesem Grunde hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in einer Verfügung, die am 13. Oktober in Kraft tritt, Verwendung, Ankauf und Verkauf von Holzkohle und Holzkohlenbriketts zu Heiz- und Kochzwecken verboten. Von diesem Verbot sind lediglich ausgenommen die Armee sowie Haushaltungen, die schon vor dem 1. September 1940 Holzkohle zu Heiz- und Kochzwecken verwendet haben. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Rezensionen

Tornister-Bibliothek. Herausgegeben von Emil Brunner, Fritz Ernst, Eduard Korrodi. 4 Bändchen, zum Teil illustriert. Kartoniert je 60 Rp. Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich.

In der bereits in Zehntausenden von Exemplaren verbreiteten „Tornister-Bibliothek“ sind soeben vier neue gehaltvolle Bändchen erschienen. In „Niklaus von Flüe“ lässt Eduard Korrodi aus einer Reihe von innerschweizerischen Texten die Gestalt des grossen Versöhners lebendig werden. In „Schweizer sagen“ werden von Arnold Büchli aus dem unerschöpflichen Sagenschatz der Schweiz unbekannte neue Stücke dargeboten. Ganz besonders stark wirkt das Ringen Pestalozzis auf uns ein in dem Bändchen „Im Bannkreis Pestalozzis“ von Johannes Ramsauer; es ist der wenig bekannte Bericht eines seiner getreusten Jünger, eines als Knabe ausgewanderten Appenzellers, der seine Tage als deutscher Prinzenerzieher beschloss. In dem Bändchen „Ulrich Zwingli“ schenkt uns Fritz Blanke eine Biographie des Reformators, begleitet von Aussprüchen Zwinglis, die aussergewöhnlich aktuell anmuten.

Die Bändchen der „Tornister-Bibliothek“ sind bestimmt, dem Wäschesäckli oder dem Proviantsäckli beigelegt zu werden, als geistige Fracht, um einer müsigen Stunde des Soldaten Wert und Gehalt zu geben und ihm die Kulturgüter unserer Heimat nahezubringen.

Es interessiert mich . . .

Rechtsstillstand wegen Militärdienstes.

Art. 57 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist für die Dauer des Aktivdienstes durch Art. 16 der bundesrätlichen Notverordnung vom 18. Oktober 1939 durch folgende Bestimmung ersetzt worden: